

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 3. April 2012 und auf Art. 36, Ziff. 2 der Gemeindeordnung

B E S C H L I E S S T:

1. Der Revision der Zweckverbandstatuten des Spitals Bülach gemäss Vorlage vom 27. Februar 2012 wird zugestimmt.

2. Mitteilung an:

- Spital Bülach
- Stadtrat
- Gesundheitsvorstand
- Bauvorstand (Verwaltungsrat Spital Bülach)
- Finanzvorstand
- Stadtkanzlei
- Bereich Gesundheit

BISRB-Statutenrevision_Bülach_GRAntrag.doc

B E R I C H T

1. Spitalfinanzierung

Zum Jahreswechsel trat das neue kantonale Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) gemäss revidiertem Krankenversicherungsgesetz (KVG) in Kraft. Die durch das Gesetz herbeigeführten grundsätzlichen Änderungen bei der Spitalfinanzierung und der im Jahr 2011 eingeführten Pflegeversorgung führen zu einer Bereinigung der Finanzströme. Ab 2012 soll die Mitfinanzierung der Spitalversorgung ausschliesslich durch den Kanton mittels Fallpauschalenanteil (Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung) und die Pflegeversorgung ausschliesslich von den Gemeinden finanziert werden (Modell 100/0). Die neu zu leistenden stationären Spitalleistungen sind von den Kantonen und den Krankenkassen nach einheitlichen Fallpauschalen zu entschädigen. Damit werden die Spitalrechnungen und die Kosten einer Krankheitsbehandlung vergleichbarer und die Änderungen des KVG des Bundes auf kantonaler Ebene umgesetzt. Ebenso entfällt für die Gemeinden die bisherige Verpflichtung zur Führung von Grundversorgungsspitälern.

Das SPFG wurde vom Kantonsrat am 2. Mai 2011 verabschiedet und für dringlich erklärt. Es ist am 1. Januar 2012 (unabhängig von einem allfälligen Referendum) in Kraft getreten. Am 5. Juli 2011 reichten Stimmberechtigte ein Referendum mit Gegenvorschlag ein. Aufgrund des Referendums kommt es zu einer kantonalen Volksabstimmung über das SPFG. Diese findet am 17. Juni 2012 statt.

Das Referendum will das SPFG mit Schutzbestimmungen für die Patienten und das Personal ergänzen. Die Finanzierung der Spitäler und die damit verbundenen Statutenrevisionen sind vom Referendum nicht tangiert.

2. Revision

2.1. Gründe und Ziele

Mit dem SPFG und dem angepassten Gemeindegesetz § 131 sind die Voraussetzungen geschaffen worden, damit Zweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt führen können. Vorher waren Zweckverbände nicht in der Lage, die Beschaffung von Anlagen selbst- oder fremd zu finanzieren. Aus dem neuen Finanzierungssystem mit Fallpauschalen, die einen Investitionsanteil enthalten, ergibt sich für Spitalzweckverbände die Notwendigkeit, mit diesen Investitionsanteilen Reserven für die Investitionsfinanzierung zu bilden. Weiter sind folgende Bereiche zu regeln: Die Aufnahme von Fremdmitteln um Investitionen zu finanzieren, Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten, Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden sowie das Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen.

Die Ziele der Statutenrevision sind: Die Bestimmungen des SPFG auf Ebene des Spitals Bülach umzusetzen. Die Bilanz- und Fremdmittelfähigkeit des Spitals Bülach herzustellen.

2.2. Revisionsarbeiten

Nach der Vernehmlassung des ersten Statutenentwurfs vom 25. Oktober 2011 in den Zweckverbandsgemeinden (Stadt Opfikon mit SR-Beschluss Nr. 2011-312 vom 29. November 2011) wurde der angepasste Entwurf dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 7. Februar 2012 veranlasste das Spital Bülach, die Revision ausschliesslich auf die Herstellung der Bilanzfähigkeit des Zweckverbandes und den Umsetzungen des SPFG zu beschränken.

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 24. Juni 2010 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Bülach von ca. 50 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

2.3. Veränderungen

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der Revision realisiert:

- Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen und mit einer Werterhöhung ihrer Beteiligung bzw. mit Gewinnausschüttungen rechnen, tragen allerdings weiterhin das Eigentümerrisiko.
- Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1.1.2012 in Beteiligungen umgewandelt. Die Zweckverbandsgemeinden bezahlen ab der Rechnungsperiode 2012 keine Beiträge mehr an die laufenden Kosten und Investitionen des Spitals. Die Zweckverbandsgemeinden können sich aber freiwillig, mit Gewährung eines Darlehens oder mit einer Erhöhung ihrer Beteiligung, an der Vorfinanzierung von Investitionen beteiligen.
- Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

- Bei Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband wird die Beteiligung in ein langfristiges zinsloses Darlehen umgewandelt, das in weniger als 30 Jahren zurückbezahlt werden muss.
- Zusätzlich wurden einige formelle Anpassungen an die kantonalen Musterstatuten vorgenommen und im Sinne einer Verschlankung auf einzelne Bestimmungen, die durch übergeordnete Gesetzgebung bereits geregelt sind, verzichtet. Diese Textanpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen.

3. Schlussbemerkungen

Mit der Zustimmung zur Revision der Zweckverbandsstatuten des Spitals Bülach gemäss Vorlage vom 27. Februar 2012 wird die wichtige Bilanzfähigkeit des Spitals Bülach hergestellt und die notwendigen Anpassungen an das SPFG sichergestellt. Eine Ablehnung würde den Zweckverband nicht haushaltsfähig machen und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Der Verwaltungsrat hatte die Revision der Statuten an seiner Sitzung vom 27. Februar 2012 verabschiedet. Die Delegiertenversammlung nahm diese an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 2012 an. Gemäss dem vorgesehenen Zeitplan des Spitals Bülach sollen die Statuten bis zum 28. Juni 2012 von allen Gemeindeversammlungen und Gemeindeparlamenten genehmigt und anschliessend per 1. Januar 2012 rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Revision der Zweckverbandsstatuten des Spitals Bülach gemäss Vorlage vom 27. Februar 2012 zuzustimmen.

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund

H. Bauer

Opfikon, 3. April 2012